

Wolle man hingegen ein Gesetz, so werde dasselbe nur einige wenige Paragraphen aus dem Gesetzentwurfe vom Jahre 1837 zu umfassen haben, alles Uebrige aber der Ausführungsverordnung anheimfallen. Werde auch ein solches Gesetz nur Bruchstück sein, und würden sich auch, wie nicht zu verkennen, bei der Ausführung Lücken und Mängel ergeben, so werde doch, bis zum Erlaß einer Kreistagsordnung, darüber ebenso hinwegzukommen sein, als man auch manche obsolete Bestimmungen der Kreistagsordnung, ohne besondere Unzuträglichkeiten, beseitigt habe.

Die dritte Deputation der ersten hohen Kammer hat hierauf in ihrem

Seite 235 der 2ten Beilagensammlung zur II. Abtheilung der Landtagsacten erstatteten Berichte die gedachte Petition bevormortet und sich für Ermächtigung der hohen Staatsregierung zu Erlaß einer Verordnung in folgendem Sinne verwendet:

1.

Der Bauernstand wird auf den erbländischen Kreisversammlungen durch diejenigen seines Mittels vertreten, welche auf den Grund ihrer Ansässigkeit in dem betreffenden Kreise die Function als bäuerliche Abgeordnete zur allgemeinen Ständeversammlung, ingleichen als deren Stellvertreter auf sich haben.

2.

Die Abgeordneten des Bauernstandes bilden den dritten Stand oder die dritte Corporation der Kreisstände und haben in dieser Beziehung die nämlichen Rechte und Pflichten, als die Corporation der Ritterschaft und Städte.

Die gedachte Deputation, wegen dieser Neuerung keine neuen Wahlen wünschend, glaubte dabei, daß alle übrigen Bestimmungen, als zur nähern Ausführung gehörig, vertrauensvoll in die Hände der hohen Staatsregierung zu legen seien, und hat in diesem Sinne den Antrag gestellt:

daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möge, die Zulassung von Vertretern des Bauernstandes auf den erbländischen Kreisversammlungen, auch unerwartet einer neuen Kreistagsordnung, durch Verordnung baldigst bewirken zu wollen.

Die erste hohe Kammer hat auch in ihrer Sitzung am 5. Juli 1843 vorgedachtes Deputationsgutachten einstimmig angenommen, und es ist dieser Kammerbeschuß an die zweite hohe Kammer gelangt, von welcher in deren 103ten öffentlichen Sitzung die eingangsgelachte Petition der unterzeichneten dritten Deputation zur gutachtlichen Berichtserstattung überwiesen worden ist.

Bevor aber die Deputation ihr Gutachten abgibt, hat sie zuvor ihre geehrte Kammer in der Hauptsache auf dasjenige aufmerksam zu machen, was über diesen Gegenstand bei dem Landtage 1837 verhandelt worden ist.

Veranlaßt durch ständische Anträge legte damals die hohe Staatsregierung den Ständen einen Entwurf zur Kreistagsordnung vor,

Landtags-Acten 1837, Abth. I. Bd. 2. S. 287 flg. der theils auf den Grundlagen der alten Landesverfassung beruhte, theils dem oberlausitzer Provinzialstatut nachgebildet war.

An hauptsächlich, zum Theil neuen Bestimmungen fanden sich darinnen, rücksichtlich der Vertretung, daß

1) Stände vom Lande und zwar aus der Ritterschaft und dem Bauernstande, sowie Stände von Städten, sonach zwei verschiedene Corporationen, jede unter einem Vorstande bestehen sollten;

2) zum Kreistage sollten alle bei den Landtagswahlen berechnigte Rittergutsbesitzer zugelassen;

3) der Bauernstand durch die bei dem jedesmaligen Landtage fungirenden Abgeordneten derselben und deren Stellvertreter vertreten;

4) zur städtischen Corporation die bisher nicht zugelassenen sogenannten Vasallenstädte, also alle landtagsberechnigte Städte zugezogen werden.

Sodann war

5) den bäuerlichen Deputirten gleichfalls bei den nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüssen, wobei sie ihre Rechte und Interessen verletzt glaubten, eine Separatstimme gestattet;

6) einer besondern, von dem Bauernstande allein, im alleinigen Interesse ihres Standes abzuhaltenen Kreisversammlung geschah keine Erwähnung.

Soviel aus jenem Entwurfe zu erwähnen, ist ausreichend für den jetzigen Zweck und zu Abgabe des Deputationsgutachtens.

Saachten auch bei der Berathung in der ersten Kammer über die ungleiche Vertretung Bemerkungen auf, so wurde doch der Entwurf berathen und im Wesentlichen die oben bemerkten Punkte angenommen.

Nicht so in der zweiten Kammer, wo sich die Deputation in eine gleiche, aus freien Wahlen hervorgegangene Vertretung aller Stände wollende Majorität, und in die dem Entwurfe beistimmende Minorität spaltete. In der Kammer Sitzung selbst aber wurde die Frage:

will die Kammer, daß jede Classe der Kreisstände durch frei Gewählte gleichmäßig auf den Kreistagen vertreten werde?

sowie die Frage über Vorlegung eines anderweiten, nach diesem Princip einzurichtenden Entwurfes mit 43 gegen 18 Stimmen bejahend beantwortet, dabei auch der Antrag auf Vorlegung eines neuen, nach dem vorgedachten Princip eingerichteten Entwurfes der Kreistagsordnung beschlossen, wogegen die hohe erste Kammer sich dahin vereinigte, diese Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen.

Bei dieser Ansicht der frühern zweiten Kammer muß die unterzeichnete Deputation auch jetzt noch beharren. Sie glaubt, sich auf classischem Boden zu befinden, wenn sie ihre Ansicht aus der Verfassungsurkunde selbst vertheidigt. In dieser handelt der siebente Abschnitt:

Von den Ständen.

I. Organisation der Ständeversammlung.

§. 61 bestimmt:

daß neben der allgemeinen Ständeversammlung die besondere Provinziallandtagsverfassung in der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden, vorbehaltlich der in Rücksicht bei den nöthig werdenden Modificationen, noch ferner fortbestehen solle.

Es ist unmöglich, unter den

„nöthig werdenden Modificationen“

andere zu verstehen, als solche, die durch die veränderte Verfassung nöthig werden würden; theils deshalb, weil jene Stelle in dem Abschnitte: „Von den Ständen und von der Organisation der Ständeversammlung“ Aufnahme gefunden hat, theils aus folgenden Gründen.

Schon die ältere Kreistagsverfassung, wie sie zum größten Theile noch jetzt besteht, stand in der Hauptsache in genauer Verschwieferung mit den frühern Einrichtungen der allgemeinen Landstände und der Landesversammlungen.